

Wahlbekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl

1. Am **30. März 2025** findet in der Stadt Hohenmölsen folgende Kommunalwahl statt:

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine ev. notwendig werdende Stichwahl findet am 27. April 2025 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die **Stadt Hohenmölsen** ist in folgende **11 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk 1

süd-östliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Goethestraße/Wilhelm-Pieck-Straße/Am Bäumchen/Köttichauer Straße/Max-Kunath-Straße)

Wahlraum: **Kegelbahn des SV 1919 e.V.**
Goethestraße 66
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 2

Südliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Friedensstraße/Ernst-Thälmann-Straße/Südhang /Zeitzer Straße/Naumburger Straße)

Wahlraum: **Bürgerhaus Hohenmölsen (Kleiner Saal) – gehbehindertengerecht**
Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 3

nördliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Am Wendehammer/Salzstraße /Lindenstraße /Lützener Straße/Frh.v.-Reichenbach-Straße)

Wahlraum: **SKZ „Lindenhof“ (Saal) – gehbehindertengerecht**
Lindenstraße 21
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 4

nord-westliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Clara-Zetkin-Straße/August-Bebel-Straße/ Karl-Liebknecht-Ring/ Otto-Nuschke-Straße/Am Hirtenberg/Wilhelm-Külz-Straße)

Wahlraum: **Sporthalle Hohenmölsen-Nord – gehbehindertengerecht**
August-Bebel-Straße 51
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 5

Wahlraum: **Ortschaft Webau / Ortsteil Webau Nebengebäude**
Webau, Hohenmölsener Straße 4
06679 Hohenmölsen

<u>Wahlbezirk 6</u> Wahlraum:	Ortschaft Webau / Ortsteil Wähligt Versammlungsraum Ortschaftsrat Webau Wähligt, Wiesengrund 5 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 7</u> Wahlraum:	Ortschaft Webau / Ortsteil Rössuln Versammlungsraum der Ofw. Rössuln Rössuln, Gutshof 6 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 8</u> Wahlraum:	Ortschaft Zembschen Vereinshaus Keutschen, Am Langgarten 1 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 9</u> Wahlraum:	Ortschaft Werschen Seniorenraum Werschen, Kirchgasse 4 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 10</u> Wahlraum:	Ortschaft Granschütz Sporthalle Granschütz - gehbehindertengerecht Granschütz, Fröbelstraße 13 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 11</u> Wahlraum:	Ortschaft Taucha Volkshaus Taucha – gehbehindertengerecht Taucha, Bergstraße 1 06679 Hohenmölsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 09.03.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

- Das **Briefwahlergebnis** wird gesondert festgestellt. Die zwei Briefwahlvorstände treten am **30. März 2025 um 15:00 Uhr** im Bürgerhaus Hohenmölsen, Dr. Walter-Friedrich-Straße 2 in 06679 Hohenmölsen (Kinosaal und 1/3 Saal) zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl des Bürgermeisters enthalten die Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl am 27. April 2025.

Wahlberechtigte, die für die Wahl des Bürgermeisters eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen

Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

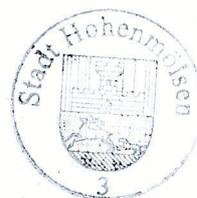
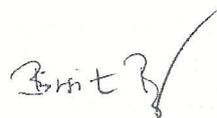
Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Hohenmölsen, 10.02.2025

Birgit Rutkowski
Gemeindewahlleiterin



Hinweis:

Die Bekanntmachung wird unter der Internetadresse www.stadt-hohenmoelsen.de veröffentlicht (Bereitstellung am 28.02.2025). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.